



Flurbereinigung Rodenberger Aue I

Teilnehmerversammlung zur Vorstandswahl

am 19.09.2024

Geschäftsstelle Hildesheim
Dezernat Flurbereinigung und Landmanagement



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



Flurbereinigung Rodenberger Aue I

- 1 **Vorstellung des ArL Leine-Weser**
- 2 **Teilnehmergemeinschaft und Vorstand**
- 3 **Wahl des Vorstandes**
- 4 **Ablauf der Flurbereinigung & Planungen des UHV**
- 5 **Geplanter zeitlicher Ablauf**
- 6 **Verschiedenes**

Öffentliche Bekanntmachung



Hildesheim, den 23.08.2024

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Az.: 611 Rodenberger Aue I 18.0-9518/2024

Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I, Landkreis Schaumburg

Ladung zur Teilnehmerversammlung am Donnerstag, dem 19.09.2024 um 19:00 Uhr in die Veranstaltungshalle „Sägewerk“, Am Markt 3, 31867 Lauenau

Mit Beschluss vom 17.07.2024 ist die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rodenberger Aue I“, (kurz „TG Rodenberger Aue I“) entstanden; sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben der TG, des Vorstandes der TG sowie seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hiermit lade ich alle Teilnehmer zur 1. Versammlung ein, um einen Vorstand zu wählen. Teilnehmer sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Ziffer 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2. Informationen zum Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens
3. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vorstandes der TG und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Stimmenvereinigung ist nicht zulässig.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist. Die Vollmacht muss zu Beginn des Termins vorliegen, die Unterschrift muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können im Internet unter

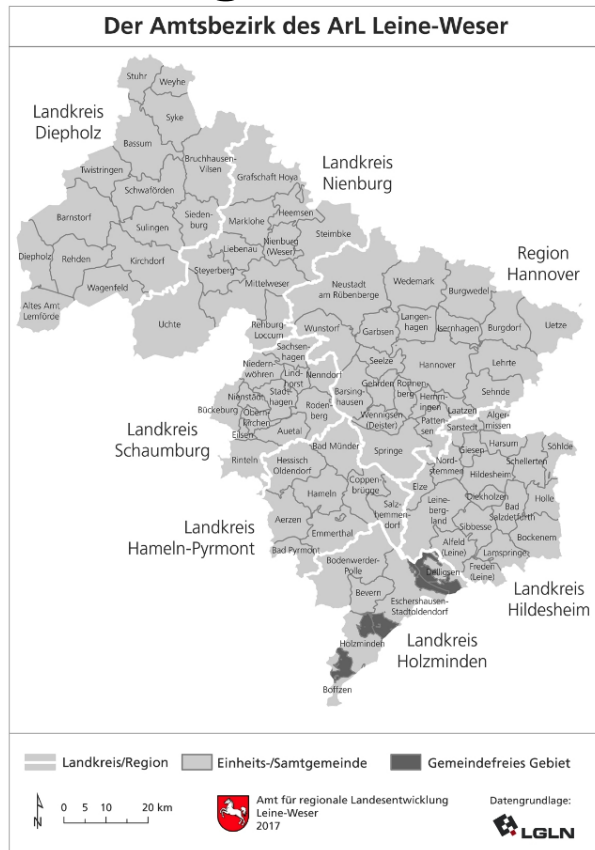
<https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> heruntergeladen werden bzw. telefonisch bei Herrn Jonas Möller (05121/6970-117) angefordert werden.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein



Zuständigkeitsbereiche:



Standort Hildesheim



1 | Vorstellung ArL Leine-Weser



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofsplatz 3-4
31134 Hildesheim

Jennifer Weiß

Tel.: 05121/6970-163

Mail: jennifer.weiss@arl-lw.niedersachsen.de

Bernd Tiede

Tel.: 05121/6970-160

Mail: bernd.tiede@arl-lw.niedersachsen.de

Klaus Brisch

Tel.: 05121/6970-172

Mail: klaus.brisch@arl-lw.niedersachsen.de

Antje Fleckenstein

Tel.: 05121/6970-155

Mail: antje.fleckenstein@arl-lw.niedersachsen.de





Teilnehmergemeinschaft (TG):

- wird durch alle Beteiligten (Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte) gebildet
- entsteht kraft Gesetz mit dem Flurbereinigungsbeschluss (17.07.2024)
- besteht für die gesamte Laufzeit des Flurbereinigungsverfahrens
- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- steht unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde
- ist Trägerin des Verfahrens



Aufgaben der TG:

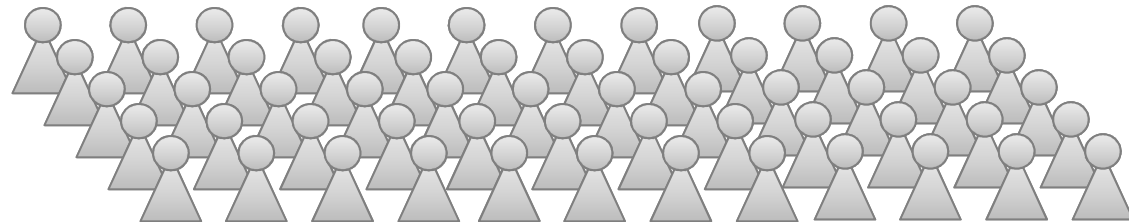
Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten (§18 Abs.1 FlurbG)
insbesondere

- Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§42 FlurbG)
 - Wegebau
 - Gewässerbau
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Überfahrten
 - Planinstandsetzungen
- Finanzierung
 - Zuschüsse beantragen
 - Eigenleistung erbringen



Handlungsorgane der TG

- Die Teilnehmersversammlung



- Der Vorstand





Die Teilnehmersammlung (TNV)

- Wählt den Vorstand der TG
 - Für die gesamte Dauer der Flurbereinigung.
 - Sie kann aber Vorstandsmitglieder durch die Wahl neuer Mitglieder abberufen.
- Vorstand muss eine Versammlung einberufen, wenn
 - 1/3 der Teilnehmer*innen oder
 - die Flurbereinigungsbehörde dies verlangt.Flurbereinigungsbehörde ist zu laden.
- Die TNV kann zu Fragen, zu denen der Vorstand zu hören ist, Stellung nehmen.



Der Vorstand

- Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der TG. Ihm obliegt die Ausführung der Aufgaben der TG.
- Der Vorstand ist von der Flurbereinigungsbehörde
 - Über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend zu unterrichten,
 - Zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören,
 - Zur Mitarbeit heranzuziehen.
- Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung über den Stand des Verfahrens zu informieren.
- Vorstandsmitglieder haben die Interessen **aller Teilnehmer*innen** zu wahren.



Der Vorstand

- Mitwirkung bei
 - Wertermittlung
 - Aufstellung des Planes nach §41 FlurbG
(Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen)
 - Festlegung des jährlichen Bauprogramms
- **KEINE** Mitwirkung bei
 - Planwuschtermin
 - Neuzuteilung
 - Verhandlungen mit einzelnen Teilnehmern



Der Vorstand

- Wählt eines seiner Mitglieder zum/zur Vorsitzenden
- Wählt ein weiteres Mitglied zum/zur Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- **Auf der 1. Vorstandssitzung im Anschluss an diese Teilnehmerversammlung**

Der/Die Vorsitzende

- Führt die Vorstandsbeschlüsse aus
- Vertritt die TG gerichtlich und außergerichtlich



Vorstandssitzungen

- Dauer: ca. 2 Stunden, i.d.R. vormittags
- Anzahl nach Bedarf: ca. 2-4 mal pro Jahr
- Ladungsfrist: 1 Woche
- Leitung: durch Vorsitzende*n
- Beschlussfähigkeit: Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen
- Beschlussfassung: Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Stimmengleichheit: Stimme des/der Vorsitzenden gibt den Ausschlag
- Ergebnisprotokoll: Vorstand und Vertreter*innen erhalten eine Abschrift



Die Vorstandswahl

- Die Ladung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde
→ Öffentliche Bekanntmachung
- Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder (§21(1) FlurbG)
- Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wahl
- Es sind die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter zu wählen (getrennte Wahlgänge)



Wer darf wählen?

- Anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte
 - Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme
 - Das gilt auch für Bevollmächtigte, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.
 - Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Eigentümer
 - Die Wahl erfolgt durch Zuruf, Handheben oder geheim durch Stimmzettel.

Wer darf gewählt werden?

- Jeder Teilnehmer
- Zulässig ist auch die Wahl nicht beteiligter Personen



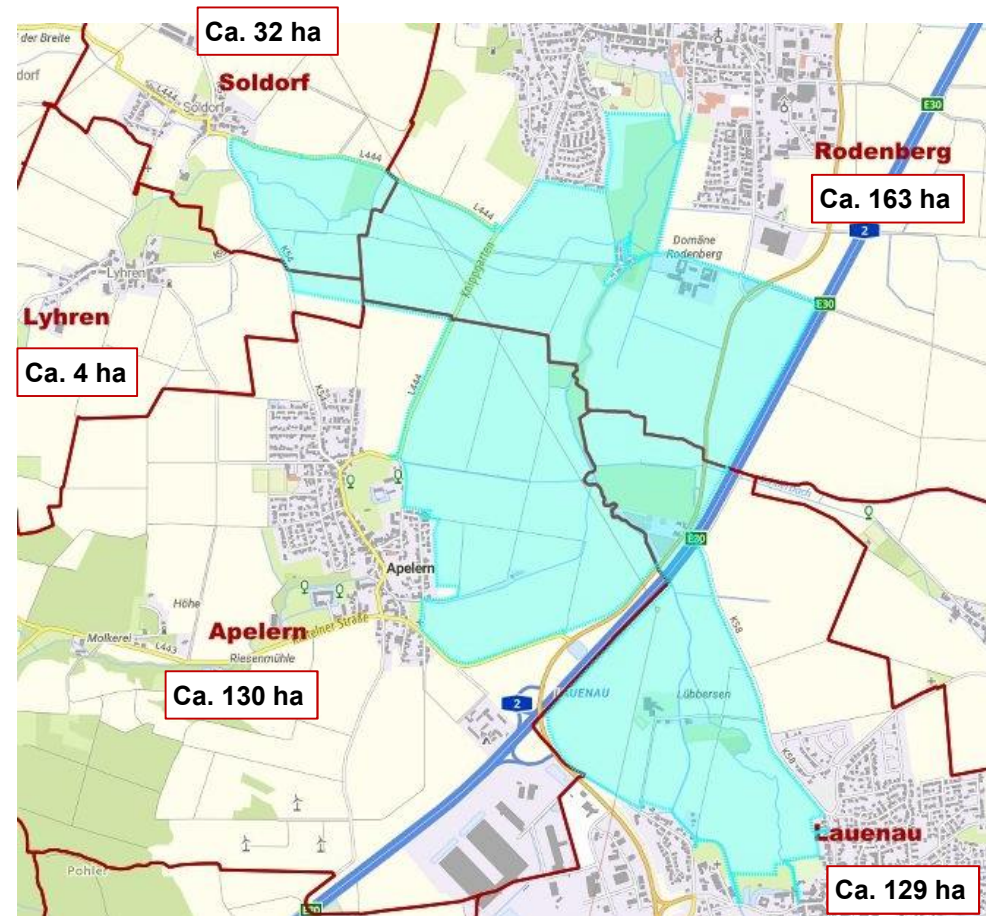
Wie wird gewählt?

- gewählt sind diejenigen mit den meisten Stimmen
 - bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- Prüfung der Wahlberechtigten durch die Versammlung (Selbstkontrolle; kein Wählerverzeichnis)
- keine Form der Wahl vorgeschrieben
 - offen per Handzeichen / geheim per Stimmzettel
 - im Block / einzeln
- Wahl ist kein Verwaltungsakt, sondern Akt der inneren Organisation der TG
 - Wahlmängel sind sofort im Wahltermin zu rügen (sonst verlieren die Wähler*innen das Recht, sich später darauf zu berufen)



Anzahl der Vorstandsmitglieder: 5 Pers.

- Vorschlag zur Verteilung auf die einzelnen Gemarkungen
 - Rodenberg 1
 - Soldorf/Lyhren 1
 - Apelern 1
 - Lauenau 1
 - Gemeinde Rod./UHV 1





Durchführung der Wahl





Durchführung der Wahl

- Anzahl der Stimmberechtigten gem. Anwesenheitsliste
- Zusammensetzung des Vorstandes gem. Vorschlag des Amtes (Gemarkungsanteile)?
- ordentliche Vorstandsmitglieder
 - Wahlvorschläge
 - Wahlverfahren (offen/geheim, Blockwahl/einzeln)
 - Auszählung
- Stellvertreter
 - Wahlvorschläge
 - Wahlverfahren (offen/geheim, Blockwahl/einzeln)
 - Auszählung



Wahlvorschläge ordentliche Mitglieder

Nr.	Gemarkung	Vorschläge
1	Gemeinde	Markus Jacobs
2	Soldorf/Lyhren	Christoph Meyer
3	Apelern	Sophie-Katherine von Goßler-Freifrau von Hammerstein-Gesmold
4	Lauenau	Carl-Börries Thies
5	Rodenberg	Henrietta Dreyer

Blockwahl: 9 Zustimmungen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen



Wahlvorschläge Stellvertreter*innen

Nr.	Gemarkung	Vorschläge
1	UHV	Jannik Sandner
2	Soldorf/Lyhren	Lars Pfingsten
3	Apelern	Börries von Hammerstein
4	Lauenau	Arndt-Frederik Reinecke
5	Rödenberg/Lauenau	Georg von Münchhausen

Blockwahl: 9 Zustimmungen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen



3.4 Ergebnis

Nr.	Vorstandsmitglied	Stellvertreter*in
1	Markus Jacobs	Jannik Sandner
2	Christoph Meyer	Lars Pfingsten
3	Von Hammerstein	Börries von Hammerstein
4	Carl-Börries Thies	Arndt-Frederik Reinecke
5	Henrietta Dreyer	Von Münchhausen





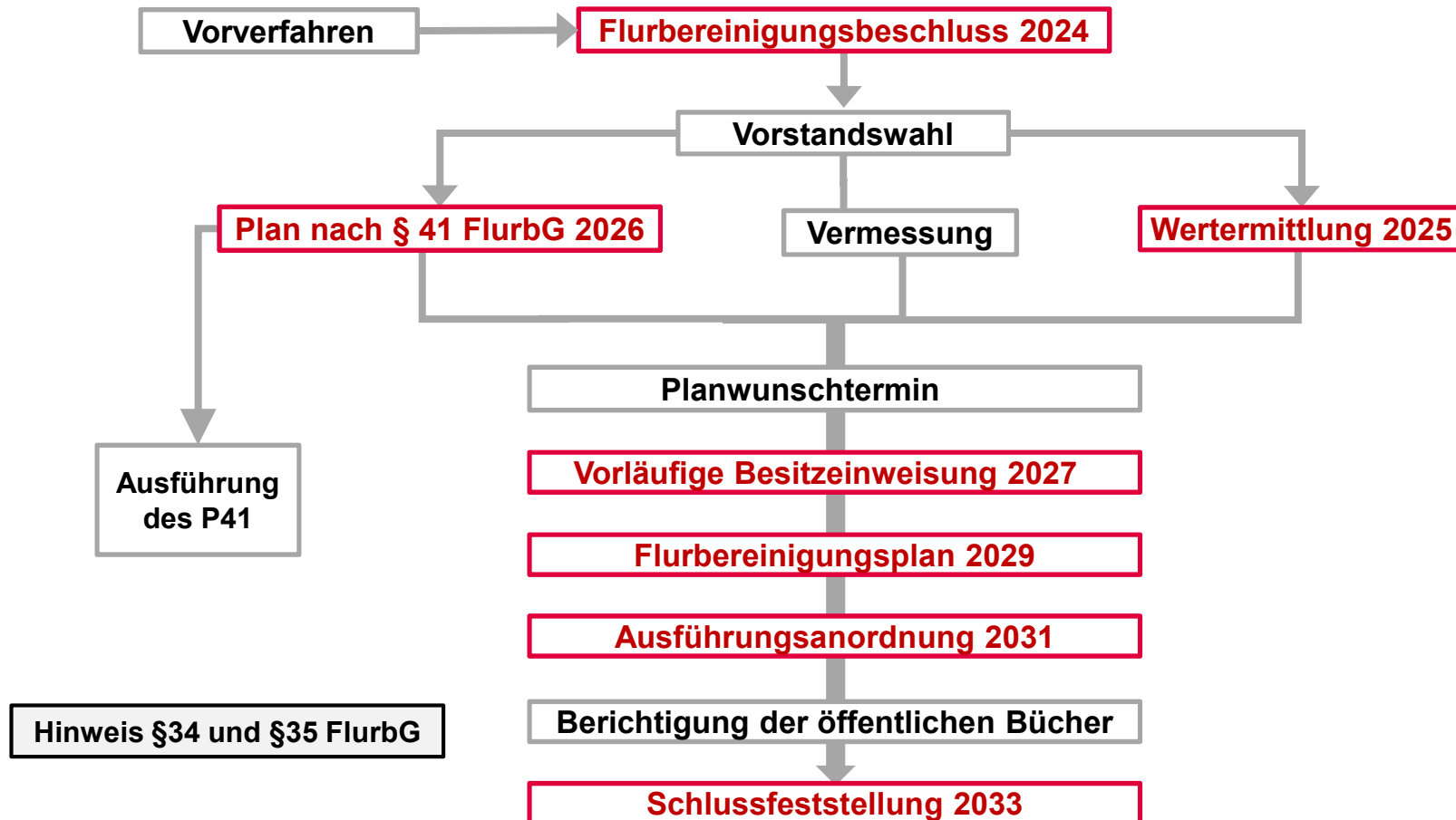
Vorsitzende*r & Stellvertreter*in

- zum Vorsitzenden wurde gewählt:
Sophie-Katherine von Goßler-Freifrau von Hammerstein-Gesmold
- zu seinem Stellvertreter wurde gewählt:
Christoph Meyer

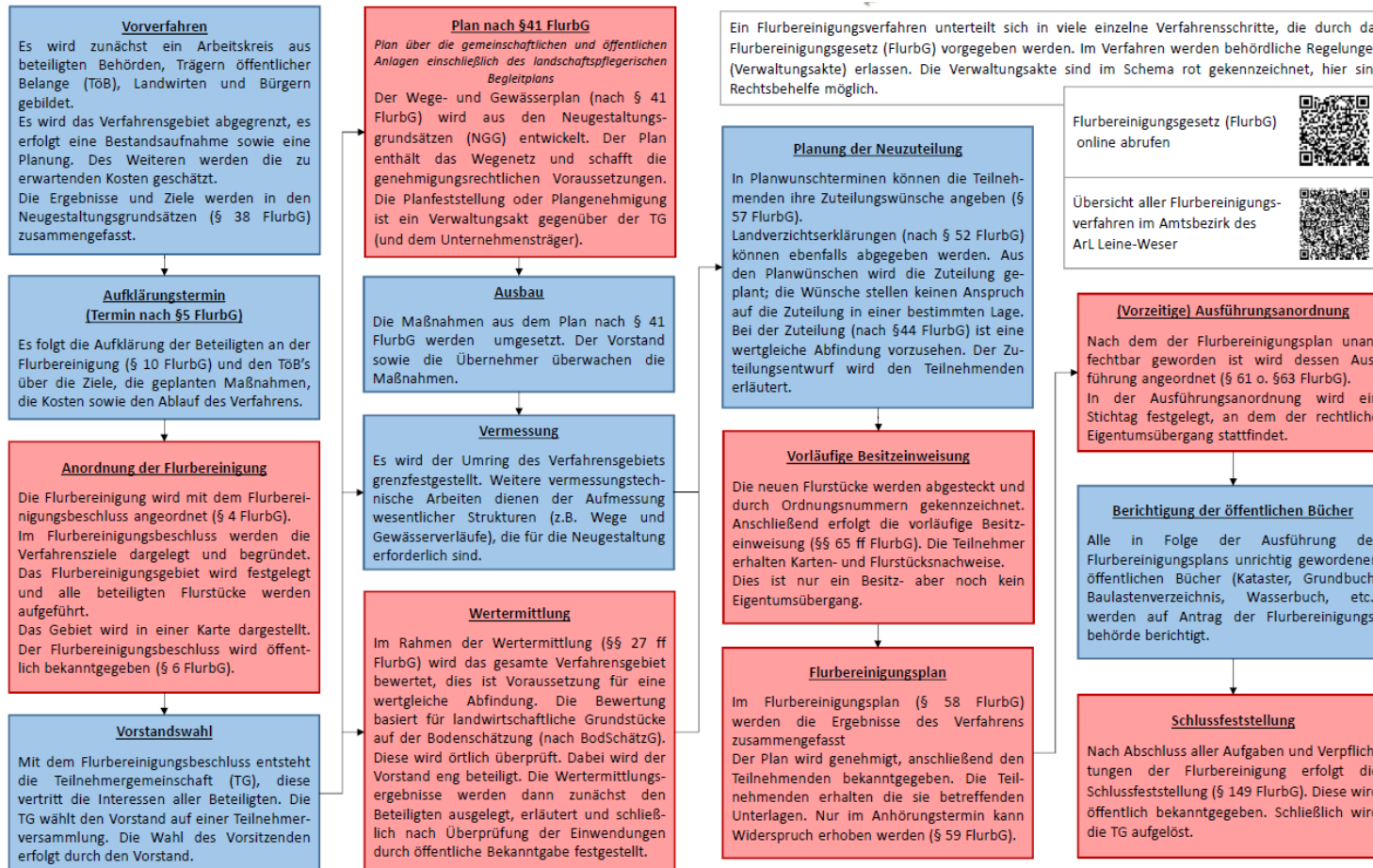
4 | Ablauf der Flurbereinigung



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



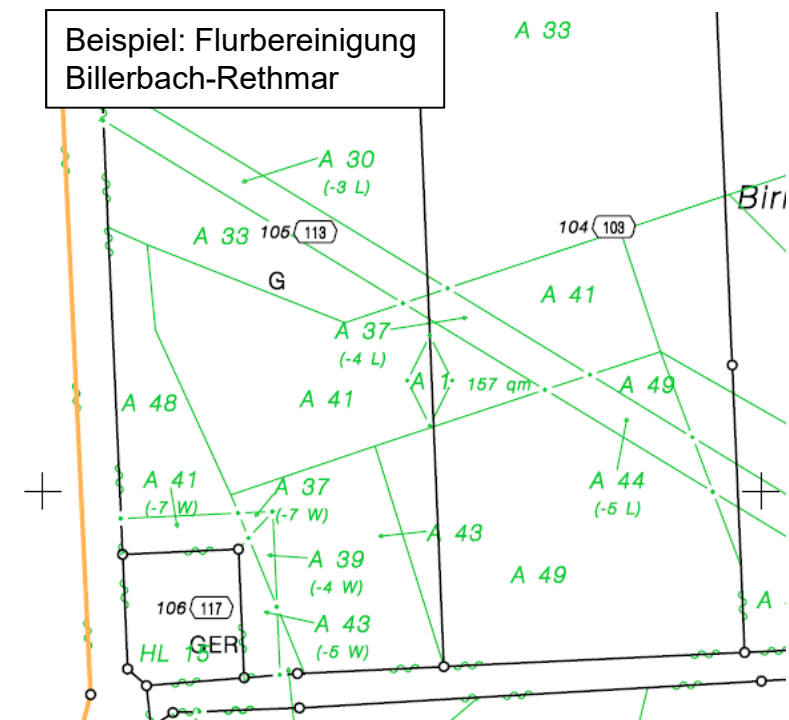
4 | Ablauf der Flurbereinigung





Die Wertermittlung

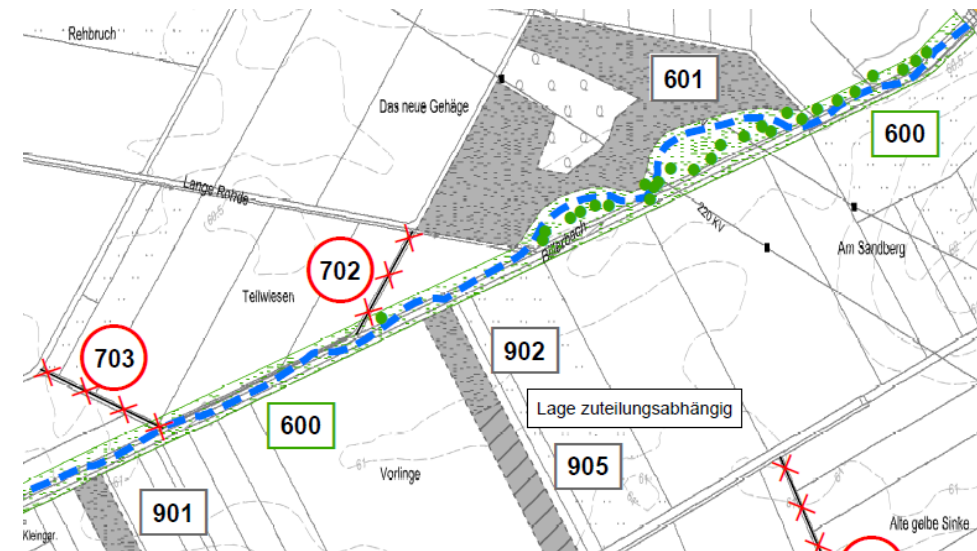
- Der Wert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zu allen Grundstücken der Flurbereinigung wird festgelegt.
- In der Regel erfolgt die Wertermittlung in Anlehnung an die offizielle Bodenschätzung
 - die an die besonderen Begebenheiten im Flurbereinigungsgebiet angepasst wird
 - z.B. Berücksichtigung von Waldschatten
- Feststellung der Wertermittlung = Verwaltungsakt.
 - Widerspruch möglich



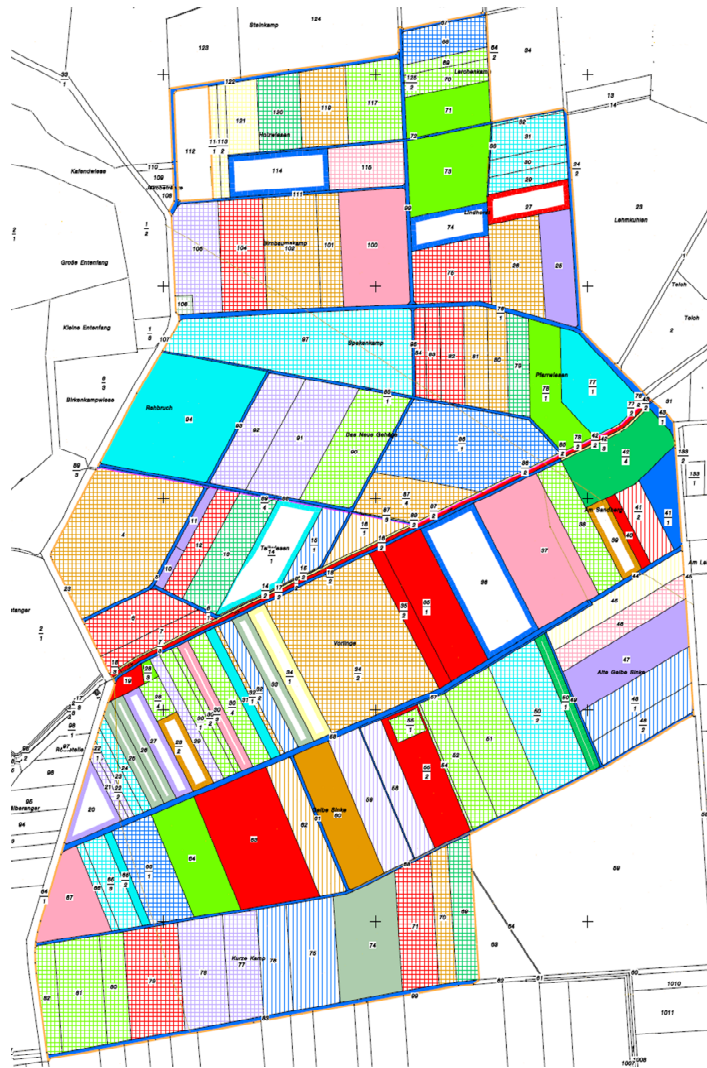


Der Plan nach §41 FlurbG

- Wird auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.
- Beinhaltet alle baulichen und landschaftsgestaltenden Anlagen der Flurbereinigungsplanung.
- Die Planfeststellung erwirkt die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen.



Beispiel: Flurbereinigung Billerbach-Rethmar

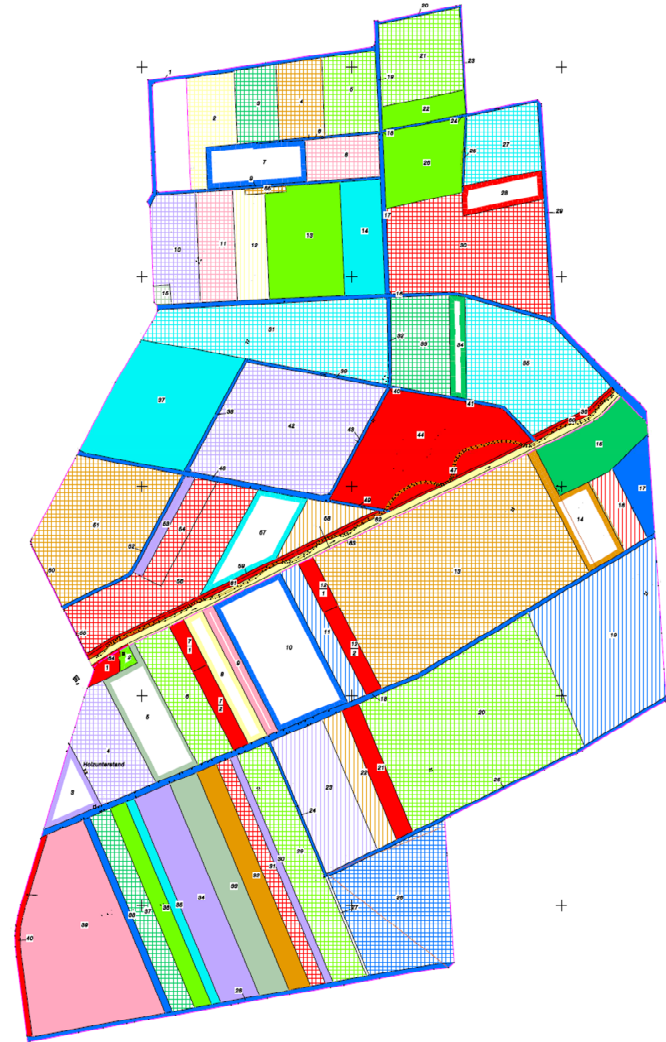


← Alter Bestand

Plan nach §41 FlurbG

Beispiel: Flurbereinigung
Billerbach-Rethmar

Neuer Bestand →





Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

**Ziel: guter ökologischer Zustand der Gewässer (bis 2027):
gemessen an Struktur und Arten**

Defizite:

- begradigter Verlauf, Einheitlichkeit
 - wenig Vielfalt in der Struktur (Sohle, Ufer, Umland)
 - fehlender Raum für Speicherung von Niederschlagswasser
 - keine Pufferbereiche vor schädlichen Einträgen
- fehlende (Vielfalt der) Lebensräume
- bisher nur 3% der Gewässer in Niedersachsen in gutem ökologischen Zustand!**



Aktueller Zustand der Rodenberger Aue



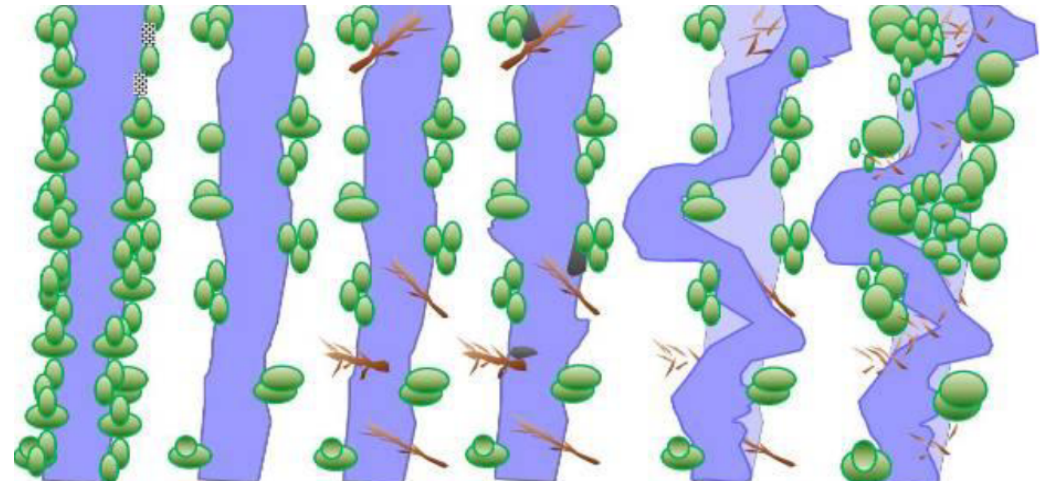
- enges Korsett aus Steinen und Gehölz
- Einheitlichkeit in Breite/Tiefe
- wenig Puffer zur Nutzung
- wenig Platz zur kontrollierten Ausuferung
- geringe Struktur- und Artenvielfalt
- gutes Potential



Entwicklungskorridor für die Rodenberger Aue

- Anregung der Eigendynamik z.B. durch Strömungsenker
- Vielfalt der Strömungsgeschwindigkeit, Wassertiefe, Ufer- und Sohlstrukturen,...
- Einträge verringern
- Retention → Puffer bei Starkregen, Wasserverfügbarkeit in der Landschaft

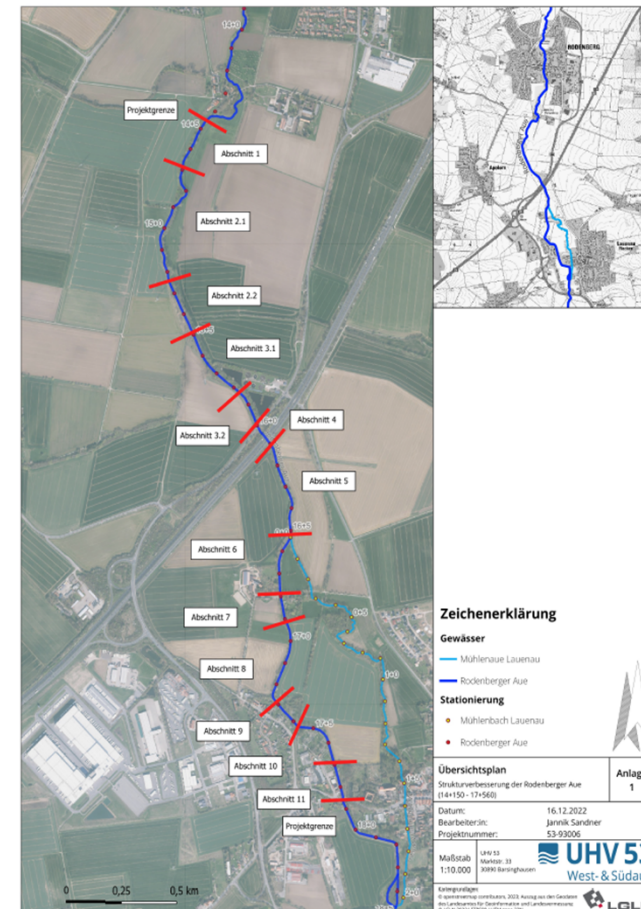
→ höherer
Platzbedarf





Entwicklungskorridor für die Rodenberger Aue

- Grundlagenerfassung** Vermessung und hydraulische Berechnungen
- Vorplanung von Entwicklungsmaßnahmen** für die Gesamtstrecke
- Umsetzung erster „Bausteine“** (bei Flächenverfügbarkeit)
- Flurneuordnung mit Wege- und Gewässerplan** (Genehmigung und Umsetzung der Gesamtplanung)

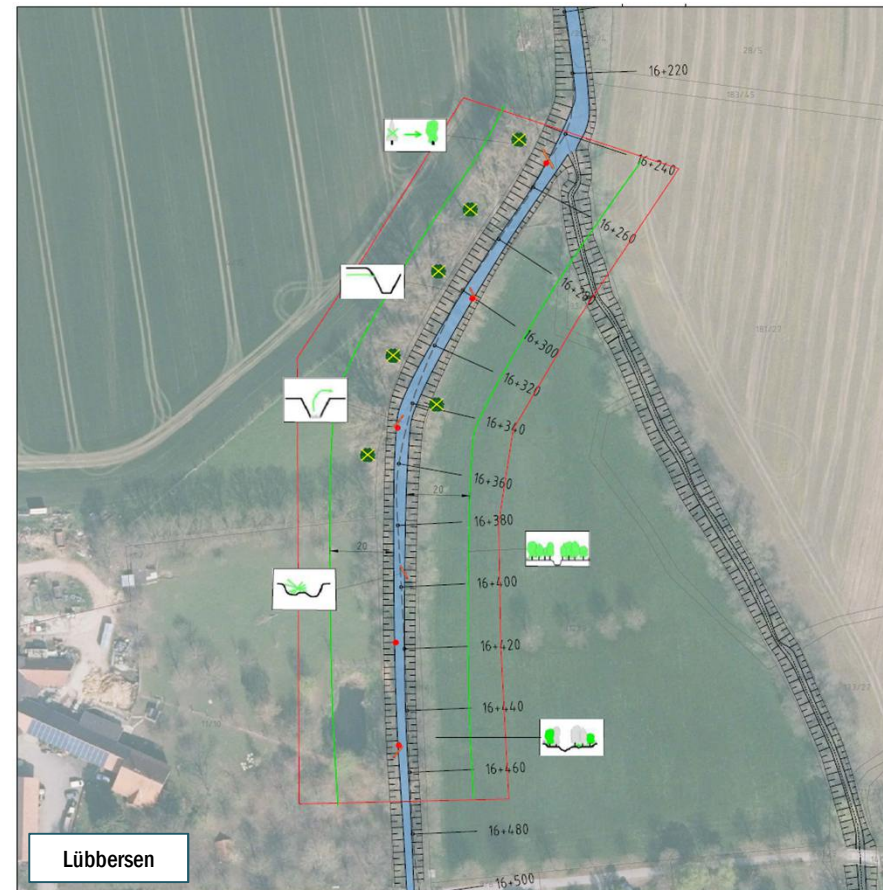




Erste „Bausteine“ – Beispiel Abschnitt 6

- Entfernung von (Fremd-) gehölzen
- Abflachen der Ufer
- Abgrabung von Bermen
- Einbau von Totholz

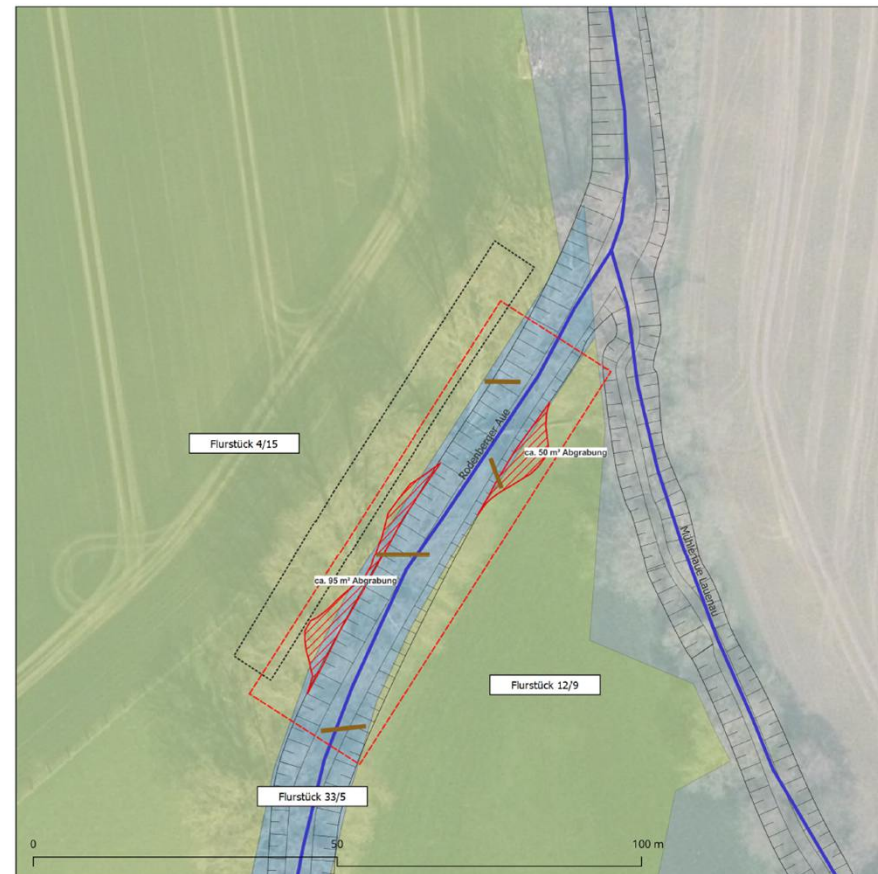
→ **Strukturverbesserung und Schaffung
von Retentionsraum**





Erste „Bausteine“ – Beispiel Abschnitt 6

- Abstimmung mit Flächeneigentümer und Behörden (Wasser- und Naturschutzbehörde)
- Genehmigungsantrag
- Finanzierung Fördermitteln des Landes und des Landkreises Schaumburg





Erste „Bausteine“ – Beispiel Abschnitt 6



Umsetzung im März 2024



Erste „Bausteine“ – Beispiel Abschnitt 6



- Strukturelle Aufwertung → Varianz der Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit,...
- Platz für eigendynamische Entwicklung des Gewässers
- Retentionsraum





Nächste Schritte in der Fließgewässerentwicklung

- Fördermittel für Nebenkosten des Verfahrens (Vermessung etc.) bewilligt
- Fördermittelakquise für die weitere Planung und bauliche Umsetzung der weiteren „Bausteine“
- Konkretisierung der Vorplanung zur Genehmigungsplanung
- gemeinsame Entwicklung des Wege- und Gewässerplans (mit ArL)
- abschnittsweise Flächenakquise und Kommunikation mit Eigentümer:innen und Nutzer:innen
- bei vorliegender Genehmigung → Ausschreibung der baulichen Umsetzung



Der Planwunschtermin

- **Jeder** Teilnehmer kann seine Abfindungswünsche äußern.
- **Jeder** Teilnehmer wird zu einem Gesprächstermin vom Amt für regionale Landesentwicklung eingeladen.
- Die Abfindungswünsche müssen bei der Zuteilung berücksichtigt werden, können aber nicht immer erfüllt werden (Alternativwünsche sind dann hilfreich).
- Der Vorstand hat **kein** Mitwirkungsrecht.
- Es erfolgt die Zuteilungsplanung.



Die Zuteilungsplanung

- Erfolgt **ohne** Mitwirkung des Vorstandes.
- Grundsatz der wertgleichen Abfindung.
- Gleiche Lage
 - bedeutet **nicht** gleiches Grundstück
- Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse.
 - z.B. Acker-Grünlandverhältnis
- Grundsätze der Landabfindung nach § 44 Flurbereinigungsgesetz
- Ggfs. Landabzug nach § 47 Flurbereinigungsgesetz



Die vorläufige Besitzeinweisung

- Der Besitz der Flächen wird getauscht, das heißt:
 - Jeder bewirtschaftet schon seine neuen Flächen
 - Im Grundbuch sind noch die alten Flächen eingetragen.
 - Der Flurbereinigungsplan ist noch nicht vorgelegt.



Der Flurbereinigungsplan

- Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse der Flurbereinigung zusammen.
- Jeder Teilnehmer erhält einen
- seine Abfindung betreffenden –
Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.
- Gegen den Flurbereinigungsplan kann Widerspruch eingelegt werden.



Die Ausführungsanordnung

- Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird angeordnet.
- Der neue Rechtszustand tritt ein.
 - Jeder Teilnehmer wird jetzt Eigentümer seiner Abfindung.
 - Die öffentlichen Bücher (z.B. Grundbuch und Liegenschaftskataster) werden ungültig.



Die Berichtigung der öffentlichen Bücher

- Das Amt für regionale Landesentwicklung veranlasst die Berichtigung der öffentlichen Bücher kostenfrei z.B.:
 - Liegenschaftskatasters
 - Grundbuch
 - Wasserbuch



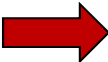
Die Schlussfeststellung

- Wenn die Ausführung der Flurbereinigung beendet ist, und die Berichtigung der öffentlichen Bücher erfolgt ist, erfolgt die Schlussfeststellung.
- Das Flurbereinigungsverfahren ist zu Ende.
- Die Teilnehmergeinschaft wird in der Regel aufgelöst.



§ 34 FlurbG Veränderungssperre

- Nutzungsart
- Anlagen
- Bäume, Sträucher, Hecken

 Zustimmung ArL erforderlich

§ 35 FlurbG Betretungsrecht

- Grundstücke dürfen zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung betreten werden.



Flurbereinigung

- Anordnung 17.07.2024
- Vorstandswahl 19.09.2024
- Feststellung der Wertermittlung 2025
- Genehmigung des Planes nach §41 FlurbG 2026
- Vorläufige Besitzeinweisung 2027
- Vorlage des Flurbereinigungsplanes 2029
- Ausführungsanordnung 2031
- Berichtigung des Liegenschaftskatasters 2031
- Grundbuchberichtigung 2032
- Schlussfeststellung 2033



Die nächsten Schritte...

- Vermessung der Umringsgrenze durch das Katasteramt Rinteln
- Besprechung potentieller Bereiche für die Fließgewässerentwicklung
- Durchführung des Wertermittlungsverfahrens



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

**Ihre Fragen
beantworten wir gern!**

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4
31134 Hildesheim

Jennifer Weiß
Tel.: 05121/**6970-163**
Mail: jennifer.weiss@arl-lw.niedersachsen.de

Antje Fleckenstein
Tel.: 05121/6970-155
Mail: antje.fleckenstein@arl-lw.niedersachsen.de

Bernd Tiede
Tel.: 05121/**6970-160**
Mail: bernd.tiede@arl-lw.niedersachsen.de

Klaus Brisch
Tel.: 05121/**6970-172**
Mail: klaus.brisch@arl-lw.niedersachsen.de